

Beförderung von Abfällen nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Für den Transport gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung gelten folgende Regelungen.

Unterlagen zur Beförderung

Mitzuführende Dokumente	Art des Unternehmens
<p><u>Keine Anzeigepflicht und keine Beförderungserlaubnis (BE) erforderlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung und Beförderung nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig 	<p>Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.</p> <p>In der Regel gilt: Sammeln oder Befördern erfolgt nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig, wenn weniger als 20 t pro Jahr nicht gefährliche Abfälle und wenn weniger als 2 t gefährliche Abfälle befördert werden.</p> <p>Beförderung ohne A-Schilder am Fahrzeug</p>
<p><u>Anzeige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bei nicht gefährlichen Abfällen und • bei gefährlichen Abfällen im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (gemäß § 53 KrWG) 	<p>Unternehmen, die gewerbsmäßig von Dritten erzeugte, nicht gefährliche Abfälle transportieren, müssen dies anzeigen.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Das Unternehmen hat eine gültige Transportgenehmigung (TG) oder eine BE.</p> <p>Beförderung <u>mit A-Schildern</u> am Fahrzeug</p>
	<p>Unternehmen, die im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, z. B. eigene nicht gefährliche Abfälle transportieren: Wenn mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr befördert werden, ist in der Regel eine <u>Anzeige</u> bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen.</p> <p>Beförderung ohne A-Schilder am Fahrzeug</p>
	<p>Unternehmen, die im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit z. B. eigene gefährliche Abfälle transportieren: Wenn mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr befördert werden, ist in der Regel eine <u>Anzeige</u> bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen.</p> <p>Beförderung ohne A-Schilder am Fahrzeug</p>
<p><u>Beförderungserlaubnis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bei gefährlichen Abfällen von Dritten (gemäß § 54 KrWG) 	<p>Eine Beförderungserlaubnis benötigt grundsätzlich nur, wer gewerbsmäßig von Dritten erzeugte gefährliche Abfälle transportiert.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Das Unternehmen hat eine noch gültige (TG) oder ist angezeigter Entsorgungsfachbetrieb mit Anzeige nach § 53 (s. o.)</p> <p>Beförderung <u>mit A-Schildern</u> am Fahrzeug</p>

Weitere Hinweise

- Entsorgungsfachbetriebe, die für die Beförderung der entsprechenden Abfälle zertifiziert sind, benötigen keine zusätzliche Beförderungserlaubnis, sondern nur eine Anzeige nach § 53 KrWG.
- Derzeit gültige Transportgenehmigungen gelten bis zu ihrem Ablauf fort.
- Privatpersonen benötigen zum Transport von Abfällen keine Anzeige und keine Beförderungserlaubnis.
- Die Notwendigkeit, Entsorgungsnachweise bei gefährlichen Abfällen zu führen, ist hiervon unabhängig.
- Die Regelungen gelten für Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung gleichermaßen.
- Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen oder weitere Anforderungen stellen und z. B. die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anordnen.

Weitere Informationen und die Formulare für die Anzeige und den Antrag auf Erlaubnis finden Sie beim Bundesumweltministerium unter: <http://www.bmub.bund.de>,

Eingabe in Suche: abfallrechtliche Überwachung

Link: Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Unter der Internet-Adresse www.eAEV-Formulare.de können Anzeigen gemäß § 53 und Erlaubnisse gemäß § 54 KrWG in elektronischer Form **direkt erstellt und versandt werden**.

Hier sind auch die **notwendigen Unterlagen** aufgelistet.

Auskünfte zur Beförderungserlaubnis und zum Anzeigeverfahren im Kreis Viersen beim Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen unter Tel.: 021 62 / 39 11 98.

Anzeigen in Papierform senden Sie bitte an obige Adresse.

Alle Informationen wurden aufgrund von Angaben aus Literatur, aus dem Internet und von Vereinigungen sorgfältig zusammengestellt. Dennoch können unrichtige Informationen enthalten sein. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen oder durch das Vertrauen auf die darin enthaltenen Informationen entstehen. Bitte beachten Sie den auf der Webseite des Kreises Viersen unter der Rubrik „Impressum / Allgemeine Rechtliche Hinweise“ einzusehenden Haftungshinweis.